

Bücheranzeigen und Rezensionen.

1. Das Ordensbuch der Brüder vom deutschen Hause St. Marien zu Jerusalem, zum ersten Mal in der ältesten Abfassung nach einer Pergamenturkunde des 13. Jahrhunderts,

herausgegeben von **Ottmar Schönhuth.**

Heilbronn 1847.

Die vorliegende Ausgabe der Statuten des deutschen Ritterordens wird jedem Freunde der vaterländischen Geschichte willkommen sein, weshalb wir nachträglich besonders darauf aufmerksam machen, indem wir uns zugleich erlauben, Folgendes in Kürze darüber zu bemerken:

Vor Allem ist es nothwendig, die spezielle Untersuchung hinsichtlich der vorliegenden Handschrift nicht zu vermengen mit der Beantwortung der allgemeinen Frage über die Zeit, in welcher überhaupt eine Rechtsaufzeichnung des deutschen Ordens stattgefunden hat.

Fragen wir daher: A) im Allgemeinen nach der Zeit der Abfassung der ältesten Ordensstatuten, so läßt sich, wie auch die Vorrede S. VI. bemerkt, Nichts Zuverlässiges angeben. Bekanntlich berichtet Jakob von Vitry und nach ihm der Ordensritter von Wal, daß der deutsche Orden anfangs keine besondere Regeln und Satzungen gehabt und erst später die Ordensregel der Tempelherren angenommen habe, während nach Anton Paoli der Orden die gleiche Verfassung mit den Johannitern gehabt haben soll. Erwägt man bei dieser Controverse zunächst die Tendenz dieser drei geistlichen Ritterorden, welche neben den Mönchsgelübden ursprünglich bei den Johannitern in der Krankenpflege, bei den Templern in dem Kampfe gegen die Ungläubigen bestand, während der deutsche Ritterorden beide Elemente in sich vereinigte und dadurch die erhabenste Idee des Mittelalters verwirklichte, so dürfte sich

durch eine Vergleichung sämtlicher Ordensstatuten vielleicht doch das Resultat ergeben, daß, wenngleich die Statuten der Templer in denen des deutschen Ordens überwiegend vorherrschen, dennoch zugleich ein Einfluß der Ordensverfassung der Johanniter nicht zu verkennen ist, daß mithin die Grundgesetze des deutschen Ordens in einer Zusammensetzung oder Verschmelzung der Regeln des Ordens der Templer und der Johanniter bestanden haben. Der Inhalt dieser Grundgesetze, welche der Herausgeber in dem vorliegenden Werke mittheilt, zerfällt in drei Theile, nämlich a) Regeln. S. 8—30. b) Gesetze. S. 30—55. c) Gewohnheiten — „die grozen Gewohnheit“ — S. 55—77. Als Anhang folgt ein Kapitel über die Benien S. 78—81., sowie über die Feierlichkeiten bei der Aufnahme in den Orden S. 81—84. —

Was insbesondere die Abfassung der Grundgesetze des Ordens betrifft, so bemerkt der Herr Herausgeber, Vorrede S. VI. VII., daß dieselbe nicht in die ersten Zeiten der Gründung des Ordens zu setzen sei, weil der s. g. Prolog von der Stiftung des Ordens erzähle, was nicht der Fall wäre, wenn nicht die Gründung desselben in eine schon ziemlich vergangene Zeit gehören würde, sowie weil Art. 8 der Gewohnheiten eine Aufzählung mehrerer Ordensprovinzen enthalte, welche nicht so frühe gestiftet wurden, wie z. B. Preußen u. s. w. Immerhin falle aber die Abfassung dieser ursprünglichen Ordenssatzungen noch in die Zeit des Aufenthalts der deutschen Ritter in Palästina und zwar vor das Jahr 1270, weil in dem erwähnten Artikel 8 von dem Kastellan des Schlosses Starckenberg die Rede sei, das im Jahre 1271 von den Sarazenen erobert wurde. — Gegen diese Ausführung glauben wir für die Ordensstatuten ein höheres Alter in Anspruch nehmen zu müssen. Vor Allem kann der Prolog der vorliegenden Handschrift nichts entscheiden, weil derselbe das Gepräge einer geschichtlichen Einleitung des späteren Schreibers der Handschrift trägt. Wenn sodann der Art. 8 der Gewohnheiten Preußen („Pruzen“) Liefland, („Lieflandt“) Deutschland, Oestreich, Sizilien und zugleich den „grozen Commendur, den Marschalk, Spitaler, Trapirer, Trisorer und Castelan von Starckenberk“ erwähnt, so glauben wir, daß das Richtige der Sache allerdings darin liegt, daß die Statuten in einer Zeit entstanden sind, als der deutsche Orden noch im Orient und zugleich schon in Europa ansäßig war. Dagegen müssen wir, wie bemerkt, die Ansicht festhalten, daß diese Satzungen einer früheren, als der von dem Herrn Heraus-

geber bezeichneten, Zeit angehören. In dieser Hinsicht ist hervorzuheben, daß noch bevor die Eroberungen im Morgenlande verloren giengen, der deutsche Orden beträchtliche Besitzungen im Abendlande erwarb, namentlich während der Regierungsperiode des als Kriegs- und Staatsmann berühmten Hochmeisters Hermann von Salza, während welcher — 1210 bis 1239 — der Orden durch Privilegien und Schenkungen allenthalben bereichert wurde. Nachdem derselbe schon in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts das deutsche Haus in Halle a. d. Saale gegründet hatte, erhielt er im Jahre 1210 Besitzungen zu Hengelsbagen in Oestreich, die Grundlage der späteren Balley daselbst, 1212 die Jakobskirche zu Nürnberg mit allen ihren Gütern und Gefällen, ein Gut zu Karlshofen, 1213 das Patronat der Kirche zu Wiesbaden, 1214 Besitzungen zu Ingemarshheim im Elsaß, das Hospital in Altenburg, eine Kapelle zu Donauwörth, 1215 Besitzungen in Brindisi und bei Salerno, 1216 die Burgkapelle zu Nürnberg mit allen Gerechtsamen, das Hospital zu Ellingen mit allen dazu gehörigen Gütern, die Grundlage der dortigen Commende, ferner Besitzungen in Radeburg, das Hospital in Koblenz, die Grundlage der dortigen Commende, 1219 Güter bei Friblar, die Kapelle zu Rödelheim, 1220 das Dorf Langheim, 1221 das deutsche Haus, Spital und die Kirche zu Sachsenhausen, Anfang der dortigen Commende. Dazu kommt endlich die bedeutendste Schenkung, welche der Orden 1219 und 1220 bei dem Eintritt der freien Herrn Andreas, Heinrich und Friedrich von Hohenlohe in denselben erhielt und welche die Grundlage der durch viele Käufe erweiterten Commende Mergentheim bildete. Sie bestand in dem hohenlohe'schen Eigenthum zu Mergentheim (1229 übrigens noch villa genannt), den beiden Burgen (utrumque castrum), dem Ketzterwald, Fischfang, Waide, Zoll, Zehnten und dem Gericht daselbst, Weiler Schönbühl, Kammerforst, dem See bei Geulichesheim (Gülchsheim in der Nähe von Auh), Mühle, Garten und Hof (curia) in Sonderhofen u. s. w. Vergl. Heft II. 1848 S. 21 ff. H. III. S. 5 ff. S. 92 VI. f. 36 ff. Kurze Zeit nachher, 1226 bis 1228, folgte der Orden mit Genehmigung des Kaisers, dem Hilferuf des Bischofs Christian zum Schutze des Christenthums in Preußen und vereinigte sofort mit sich den Orden der Ritter von Dobrin (Voigt, Geschichte Preußens, I. 460 II, 190, 260, 277 ff.) sowie den liesländischen Orden der Schwertbrüder 1234 bis 1237 (Lisch, Jahrbücher des Vereins für meklenb. Geschichte 1c.

XIV. 1 — 48.) Alles unter der Regierung des Hochmeisters Hermann von Salza! Hieran schließt sich eine Eigenthümlichkeit der vorliegenden Handschrift, insofern in dem Kalendarium einzig und allein der Todestag dieses Hochmeisters angemerkt ist, so daß wir nach Allem Grund haben, die Abfassung der ursprünglichen Ordensstatuten wenn nicht in eine noch frühere Zeit, *) doch unbedingt schon in die Regierungsperiode des Hochmeisters Hermann von Salza zu setzen. Diese Ansicht erhält schließlich hauptsächlich noch ihre Befräftigung durch eine Bulle des Papstes Honorius III., 1216 — 1227, in welcher derselbe dem Deutschordenshaus zu Koblenz den Besitz der dortigen Güter bestätigt und dabei ausdrücklich festsetzt, daß „die Statuten des Ordens, welche bisher von den Brüdern gehalten wurden **und in Schrift verfaßt sind**, nur von dem Meister und mit Consens des klügeren Theils des Convents geändert werden können.“ H. VI. S. 27.

B.) Im Besonderen gehört die von dem Herrn Herausgeber zu Grund gelegte Handschrift unstreitig zu den ältesten noch vorhandenen. Sie ist verschiedenen Inhalts. Der erste und ursprüngliche Theil, welchen das vorliegende Werk enthält, ist in allemännischer Mundart geschrieben. Hieran schließt sich sodann ein Nachtrag aus späterer Zeit von einer anderen Hand und mehr im fränkischen Dialekt geschrieben, unter der Aufschrift: „Diz sind die nuowen Gesezde.“ Es sind dieß diejenigen Statuten, welche von dem Hochmeister Konrad von Feuchtwangen auf dem Kapitel zu Marburg, 1292, gegeben wurden (Vorrede S. VIII.) und von dem Herrn Herausgeber abgefondert in dieser Zeitschrift H. VI. S. 85 f. mitgetheilt sind. Die ganze auf diese Weise veröffentlichte Urkunde

*) Daß gleich Anfangs die Statuten des neuen Ordens auch niedergeschrieben wurden, bezweifeln wir keinen Augenblick. Die vorliegende Redaction jedoch, welche S. 60 die Landkommenthure nennt von Armenien und Romanien, Sicilien, Apulien, Deutschland, Oesterreich, Preußen, Liefland und Hispanien, kann ebendeshwegen erst in den späteren Jahren des Hochmeisters H. v. Salza abgefaßt sein. Sie muß aber zu dessen Lebzeiten noch verfaßt sein, weil noch das heilige Land als Sitz des Hochmeisters vorausgesetzt ist S. 56 und S. 61 Art. XII. bestimmt wird: es soll kein Meister vom heiligen Lande fahren über Meer, außer im Fall großer Noth und mit des Kapitels Rath. Nun ist aber sogar H. v. Salza selber schon auf dem Wege über das Meer in Apulien gestorben und kein späterer Hochmeister residirte mehr in Palästina. Folglich müssen unsere Statuten etliche Jahre vor 1240 abgefaßt sein; die frühere Honorius III. bekannte Redaction aber schon vor 1216. **H. B.**

ist demnach ein Conglomerat verschiedener Normen aus alter und neuerer Zeit, stammt aus der Gegend des Bodensee, nämlich von der Insel Meinau, einer Ordenskommende, und ist während des Zeitraums von 1282 bis 1292 verfaßt von dem Ordensritter Arnold von Langenstein. Gleichwohl ist aber diese Urkunde, wie gesagt, von einem verhältnißmäßig so hohen Alter und bildet ein so wichtiges Denkmal der deutschen Geschichte, daß sich der Herr Herausgeber ein entschiedenes Verdienst um die Geschichtsfreunde erworben hat, welchen wir das vorliegende sorgfältig herausgegebene und hübsch ausgestattete Buch bestens empfehlen.

Moriz Schliz.

2. Anzeige älterer Bücher.

Wir erlauben uns wieder einmal (vergl. Heft II. S. 96 f.) die Freunde unserer Spezialgeschichte auf einige ältere Schriften aufmerksam zu machen, in welchen sie mancherlei Interessantes finden können.

A. Die Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands von F. Gottschalk
geben aus unserem Bezirk folgende Beschreibungen:

III. Band — 1) Neufels im Oberamt Dehringen.

IV. Band — 2) Kocherstetten,

3) Bartenau (in Künzelsau),

4) Nagelsberg,

5) Kocherstein und

6) Lichteneck bei Ingelfingen.

V. Band — 7) Jagstberg,

8) Gabelstein, nächst Michelbach, bei Dehringen,

9) Bocksberg,

10) Oberschüpf,

11) Weinsberg, von Pf. Jäger in Bürg.

VI. Band — 12) Hornberg am Neckar von Pf. Jäger,

13) Neuhaus bei Mergentheim,

14) Gleichen (bei Untersteinbach),

15) Brauneck (bei Kreglingen),

16) Oberlauda.

VII. Band — 17) Löwenstein von Pf. Jäger.

Die ohne Nennung des Verfassers hier mitgetheilten Artikel sind alle von dem verstorbenen D.-Amtsarzt Dr. Chr. F. Bauer in